



**Vierte Satzung zur Änderung der
Hochschulzulassungssatzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 21. Februar 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-06.pdf>)

Auf Grund des Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Juni 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-23.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 20. Dezember 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2019-79.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Zulassungsantrag für Psychologie (1-Fach-Bachelor Vollzeit 1. Fachsemester), Psychologie (1-Fach-Bachelor Teilzeit 1. Fachsemester) und Internationale Betriebswirtschaftslehre (1-Fach-Bachelor Vollzeit 1. Fachsemester) und Internationale Betriebswirtschaftslehre (1-Fach-Bachelor Teilzeit 1. Fachsemester) ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutsche sind oder gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind, online an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten.“
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Akademisches Auslandsamt“ durch die Wörter „International Office“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Akademisches Auslandsamt“ durch die Wörter „International Office“ ersetzt.
2. In der Paragraphenbezeichnung in § 4 wird die Angabe „§ 2 Satz 2 HZV“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2 HZV“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

4. In § 7 werden die Wörter „45 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Wörter „88 Abs. 5 und 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
5. In § 8 wird vor der Angabe „BayHZG“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Februar 2023.

Bamberg, 21. Februar 2023

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 27. Februar 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite veröffentlicht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2023.